

Eidgenössisches Komitee gegen die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes

Geschäftsstelle: RA Dr. iur. Karl Seiler, Löwenstrasse 17, 8001 Zürich, Tel. (01) 211 73 43

REFERENTENFUEHRER

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. <u>Vorgeschichte</u>	1
2. <u>Einwände gegen die Vorlage</u>	2
2.1. Rechtlicher Natur	2
2.2. Schwächung der Wehrkraft	4
2.3. Vorgeschlagene Lösung ist nicht praktikabel	7
2.3.1. Fragwürdige Unterscheidung der Motivierung	7
2.3.2. Gewissensprüfung gewährleistet keine klare Trennung	8
2.3.2.1. Waffenplatzpsychiater	9
2.3.2.2. SP-Fraktion	9
2.3.2.3. Antrag Condrau/Dürrenmatt	9
2.3.2.4. Beispiel Bundesrepublik Deutschland	10
3. <u>Wehret den Anfängen</u>	12
3.1. Hypothetische Gewissensentscheidung	12
3.2. Linke will Wahlfreiheit	13
3.3. Kirchliche Kreise als Schrittmacher	14
3.4. Initiative für einen "echten Zivildienst"	19
4. <u>Freie Wahl = Ende der Milizarmee</u>	22
4.1. EMD-Chef überzeugt nicht	22
4.2. Kernfrage ungelöst	24
4.3. Debatte im Deutschen Bundestag vom 20.6.75	24
4.4. Entwicklung in der BRD	25
5. <u>Entscheidende Tatsachen</u>	29
5.1. "Gewissen ist nicht justiziabel"	29
5.2. Gefährlich durch Kumulation	30
5.3. Verstärkter Andrang zum Zivildienst	30
5.4. Bestandeskrise	30
5.5. Ersatzdienst = Neuland	31
5.6. Gefahr der Präzedenzfälle	31
5.7. Unverantwortbarer Aderlass	32

	Seite
6. <u>Einzigste logische Konsequenz: Ablehnung</u>	33
6.1. Abs. 5 führt zu Ungerechtigkeit	33
6.2. Abs. 5 bringt keine Lösung	33
6.3. Waffenloser Dienst bereits möglich	34
6.4. Diffamierung des Wehrmannes	34
6.5. Vorschubleistung für Drückeberger	34
6.6. Toleranz hat Grenzen	34
6.7. Fragwürdige Einsatzmöglichkeiten	35
6.8. Streitfrage wäre nicht beendet	35
6.9. Drahtzieher im Hintergrund	36
6.10. Freiheit oder Schwäche?	36
7. <u>Für einen verantwortbaren Ersatzdienst</u>	36
8. Anhang	

Am 4. Dezember 1977 haben Volk und Stände über den Bundes-
beschluss betreffend Einführung eines zivilen Ersatzdienstes
abzustimmen. Der neue Absatz 5 zur Ergänzung von Artikel 18 BV
hat folgenden Wortlaut:

Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht
aus religiösen oder ethischen Gründen mit
seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet
einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das
Gesetz regelt die Einzelheiten.

Wortlaut
von Abs. 5
Art. 18 BV

1. Vorgeschichte

Veranlassung zu dieser Verfassungsänderung gab
die am 12. Januar 1972 mit 62'343 gültigen Unter-
schriften eingereichte "Initiative für die Schaffung
eines Zivildienstes", die von einem aus München-
steiner Gymnasiallehrern gebildeten Komitee (des-
halb "Münchensteiner-Initiative") als allgemeine An-
regung (Art. 121 Abs. 4/5 BV) lanciert wurde. Sie
hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung laden die unterzeichneten Stimm-
bürger die Bundesbehörden auf dem Weg einer allgemeinen Anregung ein, den Arti-
kel 18 der Bundesverfassung in dem Sinne neu zu fassen:

- a. dass er die Militärflicht als Regel festhält,
- b. dass er für die Schweizer, welche die Erfüllung der Militärflicht mit ihrem
Glauben oder mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, anstelle der
Militärflicht eine Zivildienstpflicht als Alternative vorsieht,
- c. dass er die Schaffung einer eidgenössischen Zivildienstorganisation fordert.
Diese Organisation soll
 - die Dienstpflichtigen nicht in die Armee eingliedern,
 - die Dienstpflichtigen im Rahmen der allgemeinen Bundeszwecke (Art. 2
der Bundesverfassung) sinnvoll einsetzen und nach Möglichkeit Rücksicht
auf ihre Fähigkeiten nehmen,
 - den Dienstpflichtigen die Dienstleistung, verglichen mit der militärischen,
nicht erleichtern.

Wortlaut der
"Münchensteiner-
Initiative"

In seinem Bericht an die Bundesversammlung vom
10. Januar 1973 (nachfolgend: BR I) beantragte der
Bundesrat, der Initiative zuzustimmen und den Bundes-
rat zu beauftragen, der Bundesversammlung Bericht
und Antrag für eine Ergänzung von Art. 18 BV
zu unterbreiten.

Diese Zustimmung erfolgte durch Bundesbeschluss vom 18. September 1973.

Mit seiner Botschaft über die "Einführung eines zivilen Ersatzdienstes" vom 21. Juni 1976 (nachfolgend: BR II) beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, Art. 18 BV durch eingangs im Wortlaut zitierten Abs. 5 zu ergänzen.

Diesem Antrag stimmte der Nationalrat in der Schlussabstimmung vom 5. Mai 1977 mit 78 gegen 51 Stimmen zu. Die entsprechende Beschlussfassung im Ständerat erfolgte am 16. Dezember 1976 mit 20 gegen 2 Stimmen.

Schlussabstimmung NR/SR

2. Einwände gegen die vorliegende Vorlage

Gegen die vom Parlament verabschiedete Formulierung des vom Bundesrat beantragten Abs. 5 zur Ergänzung von Art. 18 BV (= Abstimmungsvorlage vom 4.12.77) müssen schwerwiegende Einwände erhoben werden. Im wesentlichen lassen sie sich folgendermassen zusammenfassen:

2.1. Rechtlicher Natur

Alle früheren Vorstösse zur Einführung eines Zivildienstes (1917 Synodalkommission der Waadtländischen Freikirche; 1917 Motion von NR Greulich; 1920 Interpellation von NR Eugster und NR Züst; 1923 "Zivildienstpetition" Amberg/ Cérésole/ von Greyerz/Ragaz; 1946 Motion NR Oltramare; 1949 Kleine Anfrage NR Eggenberger; 1955 Motion NR Borel; 1964 Postulat NR Sauser; 1964 parlamentarische Initiative NR Borel; 1967 Postulat NR Arnold) lehnte der Bundesrat in erster Linie aus rechtlichen Gründen konsequent ab. (BR I/Seite 9): "Nach Wortlaut und Sinn dieser Verfassungsbestimmung (d.h. Art. 18 BV) ist ein Ersatz der Militärdienstleistung

Frühere Vorstösse

durch eine nichtmilitärische, also zivile Dienstleistung nicht zulässig."

Und schliesslich kam auch das vom Bundesrat im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative von NR Borel vom Juni 1964 angeforderte Gutachten des Staatsrechtslehrers Prof. Dr. Marcel Bridel zum Schluss, "dass die Einführung eines Zivildienstes und damit verbundene Befreiung der Dienstverweigerer vom Militärdienst dem Wortlaut und dem Sinn der Bundesverfassung widersprechen würde" (BR I/8). Mit grossem Mehr schloss sich der Nationalrat in der Frühjahrssession 1967 dieser Auffassung an, indem er Nichteintreten auf diese parlamentarische Initiative beschloss.

Gutachten
Bridel

Gleichermassen ermöglicht auch die verfassungsrechtlich garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit keine Entbindung von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten. Fleiner/Giacometti (Schweizerisches Bundesstaatsrecht Ausgabe 1976, Seite 332 ff):

Fleiner/
Giacometti
Bundesstaatsrecht

"Ferner wird der Einzelne in der Bestätigung seiner Glaubensansichten nach aussen auch in der Weise eingeschränkt, dass er die öffentlichrechtlichen Pflichten, durch die er zu einem positiven Handeln angehalten wird, auch dann zu erfüllen hat, wenn deren Erfüllung ihn in Konflikt mit seinen religiösen Ueberzeugungen bringt. Dies wird in der Bundesverfassung noch ausdrücklich vorgeschrieben, indem Art. 49 Abs. 5 BV bestimmt, dass die Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbinden. So hat der Wehrpflicht auch die Person zu genügen, der ihr Glaube das Waffentragen verbietet..."

Art. 49 Abs.5 BV

Es sind in der Zwischenzeit keine wesentlichen Gründe bekannt geworden, welche es rechtfertigen

würden, durch Annahme von Abs. 5 Art. 18 BV das Prinzip der Rechtsgleichheit (Art. 2 BV) zu verletzen.

2.2. Schwächung der Wehrkraft

Schon bei der Behandlung der sogenannten "Zivildienstpetition" Amberg/Cérésolle/ von Greyerz/ Ragaz stellte der Bundesrat im September 1924 in einem umfassenden Bericht an die Bundesversammlung unmissverständlich fest, "die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes stehe an der Spitze aller Aufgaben, die der Bund nach der Verfassung zu erfüllen habe." Eine Aenderung der bestehenden Ordnung müsste eine "nicht zu verantwortende Schwächung der Wehrkraft" zur Folge haben. Und schliesslich sei auch damit zu rechnen, dass mit dem "Wegfall der unbedingten Wehrpflicht eine Bresche in das bestehende System geschlagen" würde, die von den "Armeegegnern zu weiteren Einbrüchen in das Gefüge des Heeres" ausgenützt werden könnte (BR I/7).

Zivildienst -
Petition
Amberg + Co.

Den gleichen entschiedenen Standpunkt vertrat die Landesregierung gegenüber der Motion von NR Oltramare, die 1946 eingereicht wurde und an Stelle der Bestrafung der Dienstverweigerer einen Zivildienst postulierte. Auch dieser Vorstoss wurde vom Bundesrat aufs entschiedenste bekämpft - und zwar nicht nur im Hinblick auf die mangelnde verfassungsrechtliche Grundlage, sondern auch vor allem deshalb, weil sie "auch eine gefährliche Schwächung des Wehrwillens und damit der Landesverteidigung" bewirken müsste (BR I/8).

Motion
NR Oltramare

Neben den bereits erwähnten rechtlichen Ueberlegungen sind es also vor allem militärpolitische Argumente, welche bis anhin der Anerkennung eines Zivildienstes als Form der Wehrpflichtererfüllung entgegenstanden. Zu Recht hält dazu der Bundesrat (BR I/10) fest, die Wehrpflicht im Sinne der Militärdienstpflicht sei "in der Schweiz in einer langen geschichtlichen Entwicklung entstanden. Die schweizerische Tradition erblickt in der Militärdienstpflicht eine der vornehmsten Bürgerpflichten. Demnach ist jeder taugliche Schweizer verpflichtet, an der Verteidigung der Heimat gegen Bedrohung von aussen mitzuwirken. Diesem Dienst an der nationalen Gemeinschaft soll sich kein Schweizer entziehen. Wer die Vorzüge des Lebens in Frieden und Freiheit geniesst, soll auch seinen Beitrag an die Bewahrung dieser Werte leisten. Diese Aufgabe wird bei uns nicht einer geworbenen und bezahlten Berufsgruppe übertragen, sondern ist allen hierzu tauglichen Bürgern auferlegt."

Militärpolitische
Argumente

Nachdem keine wesentlichen Tatbestände geltend gemacht werden können, die hinlänglich begründen würden, dass dieser klare staats- und militärpolitische Standpunkt der Landesregierung in den letzten Jahren seine innere Berechtigung verloren hätte, ist nun keineswegs einzusehen, weshalb der Bundesrat 1973 die Münchensteiner-Initiative als Lösung der Dienstverweigererfrage grundsätzlich begrüßen konnte. Diese Haltung ist um so unverständlicher, als der gleiche Bundesrat in seinem Bericht an die Bundesversammlung vom nämlichen Jahr (BR I/10) festhielt, ein weiteres Argument, "das zugunsten der Heran-

ziehung aller tauglichen Brüger zum Militärdienst" spreche, liege in den Bestandesproblemen unserer Armee. "Unsere Milizarmee", so stellt er in diesem Zusammenhang fest, "ist auf eine grösstmögliche numerische Stärke angewiesen. Diese erlaubt es, Unterschiede in der Ausbildung und der materiellen Rüstung, die wir im Vergleich zu Berufs- oder Aktivarmeen immer haben werden, einigermaßen auszugleichen. Seit einigen Jahren begegnen wir jedoch immer grösseren Schwierigkeiten, um der Armee die reglementarischen Sollbestände zur Verfügung zu stellen; einige Formationen weisen heute bereits deutliche Unterbestände auf. Da die sinkenden Geburtenzahlen eine weitere Verschärfung der Bestandeskrise befürchten lassen, ist die Armee darauf angewiesen, möglichst alle tauglichen Wehrpflichtigen zu erfassen und Ausfälle grösseren Umfanges zu vermeiden."

Bestandes-
probleme

Tatsache ist, dass bereits heute schon bei den Panzertruppen der Uebertritt von Auszug zur Landwehr wegen Bestandeslücken teilweise hinausgeschoben werden muss. Und ebenso kann nicht bestritten werden, dass diese Bestandeslücken, wie auch in der Debatte im Nationalrat um das "Leitbild 80" unwidersprochen festgehalten wurde, gegen Ende der neunziger Jahre spürbares Ausmass annehmen werden.

Leitbild 80

Um in dieser Hinsicht ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Relationen zu gewinnen, müssen diese Feststellungen mit der Tatsache konfrontiert werden, dass nach den Erfahrungen im Ausland jede Erleichterung des Uebertrittes zum Zivildienst

die Zahl der Militärdienstverweigerer sofort stark ansteigen lässt. Und da keine Gründe vorliegen, die vermuten liessen, diese ausländischen Erfahrungen würden auf unser Land nicht zutreffen, muss realistischerweise diesem Aspekt des Zivildienstes gerade in der Schweiz grösste Beachtung geschenkt werden (siehe auch Ausführungen auf Seite 30).

2.3. Vorgeschlagene Lösung ist nicht praktikabel

Allein schon diese Einwände würden genügen, um der vorgeschlagenen Lösung der Dienstverweigererfrage den Kampf ansagen zu müssen. Neben den staatsrechtlichen und militärpolitischen Aspekten muss der vorgeschlagene Abs. 5 von Art. 18 BV aber auch deshalb abgelehnt werden, weil die damit angestrebten Massnahmen gar nicht praktikabel sind.

In diesem Zusammenhang müssen vor allem folgende Tatsachen in Betracht gezogen werden:

2.3.1 Fragwürdige Unterscheidung der Motivierung

Motivierung

Nach dem Wortlaut von Abs. 5 Art. 18 BV wird die Legitimität, Zivildienst statt Militärdienst zu leisten, nur den ethisch-religiösen Dienstverweigerern zugesprochen.

Diese Trennung in der Motivierung zwischen ethisch-religiösen einerseits und politischen Beweggründen hat zwangsläufig zur Folge, dass in der Praxis diese Unterscheidung tat-

sächlich auch vorgenommen werden muss. Und da sowohl vom Bundesrat wie auch im Parlament immer wieder festgehalten wurde, auf keinen Fall eine freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst zuzulassen, muss diese Unterscheidung so gründlich als möglich vorgenommen werden. Die mit dieser Aufgabe betrauten Fachleute müssten also richtiggehende Seelen- und Gewissensforschung betreiben, um überhaupt feststellen zu können, welcher Art die Motive zur Ablehnung des Waffendienstes sind und ob tatsächlich als derart tief verwurzelt betrachtet werden müssen, dass glaubwürdigerweise von einem "Gewissenskonflikt" gesprochen werden könnte. Gewissenskonflikt

2.3.2 Gewissensprüfung gewährleistet keine klare Trennung

Die Praxis zeigt nun aber eindeutig, dass diese notwendige Objektivität bei der Gewissensforschung - soll sie überhaupt gerecht und damit verantwortbar sein - gar nicht erreicht werden kann. D.h.: eine Gewissensprüfung Gewissensprüfung zur klaren Trennung und ebenso klaren Identifikation der wahren Motive eines Dienstverweigerers ist schlechterdings unmöglich. Damit ist auch gesagt, dass die vorliegende Formulierung von Abs. 5 Art. 18 BV in keiner Weise tauglich wäre, das Problem der Dienstverweigerung in gerechter und verantwortbarer Weise zu lösen.

Diese entscheidende Feststellung muss selbstverständlich belegt werden. Dazu sind folgende Feststellungen zu machen:

- 2.3.2.1 In der TV-Sendung vom 22.4.76 über die Frage der Dienstverweigerung stellte Waffenplatzpsychiater Thun, Dr. Alfred Stucki, eindeutig fest, das Gewissen des Menschen sei nicht erforschbar. Waffenplatzpsychiater
- 2.3.2.2 Als Sprecher seiner Fraktion erklärte am 30.9.76 im Nationalrat der Sozialdemokrat Gerwig: "Der Begriff des Gewissens ist unteilbar aus seiner Definition heraus." SP-Fraktion
- 2.3.2.3 Die vom Nationalrat in der Herbstsession 1976 mit 92 : 86 Stimmen beschlossene Fassung (Antrag Condrau/Dürrenmatt: "Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.") ist in erster Linie Ausdruck des Unvermögens, die Gewissensfrage iuristisch eindeutig zu fassen. In ihm widerspiegelt sich die Gegensätzlichkeit in der Auffassung, ob das Gewissen tatsächlich teilbar sei in eine ethisch-religiöse und eine politische Komponente oder ob nur von politischer Ueberzeugung gesprochen
- Antrag Condrau/
Dürrenmatt

werden könne. Aus dieser ausgedehnten Kontroverse muss zumindest der Schluss gezogen werden, dass in dieser Frage keine einheitliche Auffassung besteht und dass demzufolge jede Lösung, die auf der umstrittenen Basis der Gewissenserforschung beruht, in der praktischen Anwendung niemals befriedigen könnte. Konsequenz aus dieser Situation wäre - um Ungerechtigkeiten zu vermeiden - unweigerlich eine möglichst extensive Handhabung der Gewissensprüfung, die praktisch einer freien Wahl zwischen Militär- und Zivildienst gleichkäme, ohne dass sie vom Gesetzgeber ausdrücklich ermöglicht würde. Nach einigen Jahren Praxis wäre es dann nur noch ein kleiner Schritt, den bestehenden Zustand gesetzgeberisch zu sanktionieren. Freie Wahl

2.3.2.4 Beispiel Bundesrepublik Deutschland

Hier ist die Gewissensprüfung während einiger Jahre durchexerziert worden. Gewissensprüfung in der BRD

Nach übereinstimmender Auffassung sowohl der Regierungsparteien als auch der oppositionellen Union ist sie, wie sie auch bei uns vorgesehen würde (BR II/16 ff), kein taugliches Mittel, um die "echten" Dienstverweigerer von den "unechten" zu unterscheiden. Sie ist daher mit der neuen Wehrdienstnovelle,

welche auf den 1. August 1977 in Kraft
gesetzt wurde, wieder abgeschafft worden.

Der sozialdemokratische Abgeordnete
Biermann stellte zur Begründung der
Abschaffung der Gewissensprüfung im
Deutschen Bundestag (20.6.75) u.a. fest:

Deutscher
Bundestag

Diese bisherige Verfahrensregelung, die allein vom Antragsteller den Nachweis für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung forderte, legte die Entscheidung praktisch in das freie Ermessen der Prüfungsgremien. Die Ausübung dieses Ermessens hing dabei weitgehend von der Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsgremiums ab, und das Verfahren war deshalb nach Tag und Ort sehr unterschiedlich im Ausgang. Auch Stimmungen, festgelegte Ausgangspositionen, Vorurteile, unsichere Verfahrensweisen, unklare Fragestellungen ließen zunehmend den Eindruck willkürlicher Entscheidungen entstehen. Es wurde aber auch deutlich, daß alle an solchen Verfahren Beteiligten oftmals überfordert waren.

Es bestehen keinerlei Gründe, die auch nur im geringsten zur Annahme berechtigen, in der Schweiz würden positivere Erfahrungen mit der Gewissensprüfung gemacht. Dem Unvermögen, das Gewissen gleichsam am Röntgenschirm sichtbar machen zu können, sind keine nationalen Grenzen gesetzt - so wenig es typisch schweizerische Kriterien gäbe, welche die Echtheit der Ueberzeugung aus dem Grundsatz heraus "Du sollst nicht töten" eindeutig sichtbar machen würden. Es ist im Grunde genommen unverständlich, dass dieses Debakel der Gewissensprüfung in der Bundesrepublik Deutschland, dem Land

mit der "wohl grössten Erfahrung in der Ausgestaltung des Zivildienstes" (Weltwoche/23.3.77), hierzulande nicht stärker zur Kenntnis genommen und als Wegleitung für unsere Bemühungen herangezogen wird.

3. Wehret den Anfängen !

Die Tatsache, dass die vorgesehene Gewissensprüfung kein taugliches und praktikables Instrument darstellt, um die ethisch-religiös motivierten von den politisch motivierten Dienstverweigerern klar zu trennen, müsste auch in der Schweiz - um ungerechte Entscheide zu verhindern - innert kurzer Zeit zu einer Entscheidungspraxis führen, die praktisch einer freien Wahl zwischen Militär- und Zivildienst gleichkäme. Diese Befürchtung wird insbesondere durch folgende Punkte bestärkt:

Freie Wahl

3.1 Hypothetische Gewissensentscheidungen

Der Bundesrat (BR II019) stellt fest, dass für den Nachweis des Gewissenskonfliktes zwar strenge Massstäbe gelten sollten, "ohne dass dafür jedoch unerfüllbare Anforderungen gestellt werden. Ein zwingender Beweis kann sicher nicht verlangt werden. Insbesondere hat die zu urteilende Stelle auch auf die besonderen Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen, die dem Nachweis einer in der Zukunft liegenden, hypothetischen Gewissensentscheidung eigen sind.

Die in der Natur der Sache liegenden Beweisschwierigkeiten dürfen sich nicht einseitig zu

Lasten des um Zulassung zum Ersatzdienst nachsuchenden Wehrpflichtigen auswirken und ihn damit in einen Beweisnotstand bringen..."

Beweisnotstand

Begriffe wie "hypothetische Gewissensentscheidungen" und "Beweisnotstand" sind nicht dazu angetan, das Vertrauen in das vom Bundesrat vorgesehene Beurteilungsverfahren zu stärken. Vielmehr zeigen auch sie, dass die Frage der Glaubwürdigkeit einer Gewissensentscheidung einfach nicht schlüssig beantwortet werden kann und daher dem freien Ermessen der mit der Beurteilung beauftragten Personen einen viel zu grossen Raum lassen muss, als dass mit einiger Sicherheit gesagt werden könnte, die "Gefahr einer Lotterie" (SP-Abgeordneter Biermann im Deutschen Bundestag/20.6.75) wäre bei uns gebannt.

3.2 Linke will Wahlfreiheit

Freie Wahl

Es kann nicht übersehen werden, dass starke Gruppierungen der politischen Linken schon heute die freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst anstreben. Dieses Postulat wird u.a. vertreten von der SPS in ihrem Parteiprogramm, vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, von den schweizerischen Jungsozialisten und allen noch weiter links stehenden Gruppierungen; ebenso vom Schweizerischen Friedensrat und des Schweizerischen Zweigs des Internationalen Zivildienstes (SCI).

Unter der Ueberschrift "Nein zur Zivildienst-Vorlage" publizierte das "Volksrecht" (24.10.77)

nachstehenden Bericht über die Mitglieder-
versammlung der Juso Schweiz:

pd. Die Mitgliederversammlung der Schweizerischen Jungsozialisten (Juso Schweiz) befasste sich am Sonntag in Bern vor allem mit dem Abbau der demokratischen Rechte, der Forderung nach einem wirklichen Zivildienst und dem neuen Berufsbildungsgesetz, das in der Dezember-Session vom Nationalrat behandelt werden wird.

Die Ersatzdienstvorlage bezeichnen die Jungsozialisten als moralische Erpressung und skandalöse Missachtung der Anliegen der Münchensteiner Zivildienst-Initianten». Die vom Parlament ausgearbeitete Ersatzdienstvorlage diskriminiere die politisch bewussten Dienstverweigerer, führe eine Gewissens-Inquisition in der Verfassung ein und lasse nur ethisch-religiöse Argumentationen zur Verweigerung des Kriegsdienstes gelten. Die Juso empfehlen deshalb am 4. Dezember ein Nein zur sogenannten Ersatzdienstvorlage in die Urnen zu legen.

3.3 Kirchliche Kreise als Schrittmacher

Neben diesen politischen Gruppierungen stehen auch kirchliche Kreise für eine freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst ein. So erklärte Vorstandspräsident Pfr. Dr. Walter Sigrist in seinem Einleitungsvotum an der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in Genf vom 16./17. Juni 1975, "die Kirche hätte sich einzusetzen für Friedensforschung, gegen die Folter und für Dienstverweigerer" (NZZ/20.6.75/140).

Dieser Kirchenbund setzt sich schon seit 1947 für die Schaffung eines Zivildienstes ein und

Kirchliche Kreise
als Schrittmacher

Schweiz. Evange-
lischer Kirchen-
bund

würde es nach wie vor begrüßen, "wenn im Zuge der fälligen Totalrevision der Bundesverfassung auch Art. 18 Abs. 1 in dem Sinne neu formuliert würde, dass dem Schweizer Bürger die freie Wahl überlassen bliebe, Militär- oder Zivildienst zu leisten."

Im Bericht 4 des Institutes für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes "Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen" (herausgegeben von der Theologischen Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes) wird (auf Seite 4) ausdrücklich festgehalten: "Mit der Schaffung eines Zivildienstes im Sinne der 'Initiative Münchenstein' wäre das Problem erst halb gelöst..."

Theologische
Kommission

Unter dem Stichwort "Der Gewissenskonflikt" wird in der nämlichen Schrift (Seite 9) festgestellt: "Bei den Verfahren wegen Militärdienstverweigerung sollte also die Untersuchung der Frage, ob der Verweigerer, wenn er Militärdienst leisten müsste, in eine 'schwere Seelen- oder Gewissensnot' geraten würde, total ausgeschaltet werden."

Solche und ähnliche Begehren würden zweifellos auch bei der Beratung über die Ausführungs-
gesetzgebung vorgebracht werden. Auch aus dieser Feststellung ist klar ersichtlich, dass mit einer
Annahme des revidierten Art. 18 BV die Dienst-
verweigererfrage keineswegs aus dem innenpoli-
tischen Spannungsfeld verschwinden würde. Im

Gegenteil: ein erster Schritt müsste zwangsläufig zu einer noch heftigeren Kontroverse führen, da damit erst die Möglichkeit gegeben wäre, den weitem Schritt in Richtung Wahlfreiheit zu tun.

Bezeichnend für diese Situation ist neben den Postulaten der Linksgruppierungen auf volle Wahlfreiheit wiederum die Feststellung im bereits erwähnten Bericht der Theologischen Kommission (Seite 10): "... Weder soll die Militärdienstverweigerung aus religiösen oder ethischen Gründen privilegiert, noch soll die Militärdienstverweigerung aus politischen Gründen benachteiligt werden."

Noch deutlicher wird diese Organisation in dem am 27.10.77 publizierten Pressecommuniqué folgenden Inhalts:

Zürich, 27. Okt. (sda) Der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes setzt sich für die Zivildienstvorlage ein. In einem Rundschreiben an die Mitgliedkirchen stellt er fest, die Verankerung des Grundsatzes eines zivilen Ersatzdienstes in der Verfassung komme einem Durchbruch der bestehenden Ordnung gleich. Gegen die Vorlage spricht nach Ansicht des Kirchenbundvorstandes zwar die Tendenz, das Gewissen in verschiedene Teilbereiche aufzuspalten, und die Tatsache, dass damit das Dienstverweigererproblem nur teilweise gelöst werde. Dennoch wögen die Gründe für eine Annahme mehr als jene dagegen. Zugunsten der Vorlage spreche, dass das Kriterium der schweren Gewissensnot zugunsten religiöser und ethischer Gewissensgründe fallengelassen wurde, dass die Prüfung der Gewissensgründe einer zivilen Kommission übertragen werde und dass der Begriff «ethische Gewissensgründe» einer Weiterentwicklung fähig sei. Eine allfällige Verwerfung könne zudem als ein Verdikt des Schweizervolkes gegen den Gedanken eines Ersatzdienstes ausgelegt werden.

Durchbruch der bestehenden Ordnung

Richtigerweise wird in dieser Stellungnahme des Kirchenbundes von einem "Durchbruch der bestehenden Ordnung" gesprochen und im weiteren festgestellt, dass mit dem vorliegenden Verfassungsartikel das Dienstverweigererproblem "nur teilweise gelöst werde". Im Gegensatz zum Bundesrat glaubt jedoch der Kirchenrat, "dass das Kriterium der schweren Gewissensnot zugunsten religiöser und ethischer Gesinnungsgründe fallengelassen wurde ...". Hier besteht offensichtlich ein wesentlicher Widerspruch, wird doch in der Botschaft des Bundesrates (BR II/19,20) ausdrücklich von "Gewissenskonflikt" gesprochen, der "echt und ernst" sein müsse, um die Schwierigkeiten beim Nachweis dieser Konfliktsituation zu überwinden. Dagegen ist in theologischen Kreisen dieser Tatbestand des "Konflikts" offensichtlich bereits ausgelöscht worden, um sich eilfertiger an die "Weiterentwicklung" des Begriffs "ethische Gewissensgründe" zu machen.

In einem Rundschreiben an seine Mitgliedskirchen führt der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes näher aus:

Kirchenbund für Zivildienst- vorlage vom 4. Dezember

Lieber ein Schritt vorwärts als nichts

(epd) «Wir sind der Meinung, dass die Gründe für die Abstimmungsvorlage über die Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes stärker ins Gewicht fallen als diejenigen gegen die Vorlage. Dies bedeutet, dass wir für ein Ja am 4. Dezember eintreten.» Zu diesem Schluss gelangt der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in einem Rundschreiben an seine Mitgliedskirchen. Der Kirchenbundvorstand legt Wert auf die Feststellung, dass er seine Stellungnahme allein verantwortet und dass diese der Linie entspreche, welche der Kirchenbund seit 1947 immer eingehalten hat.

In seinem Schreiben wägt der Kirchenbundvorstand die Gründe für und gegen die Abstimmungsvorlage vom 4. Dezember ab, die bekanntlich einen zivilen Ersatzdienst ins Auge fasst für Wehrpflichtige, die den Militärdienst aus religiösen oder ethischen Gründen nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Gegen die Vorlage spricht nach Auffassung des Kirchenbundvorstands ihre Tendenz, das Gewissen in verschiedene Teilbereiche aufzuspalten. «Wir können dieses Verständnis des Gewissens nicht teilen.» Entweder sei die innere Verpflichtung für einen Menschen gegeben oder nicht; wenn sie da sei, erfahre er sie als zwingend, ob sie nun religiös, ethisch oder politisch begründet sei. Negativ falle auch ins Gewicht, dass die Vorlage das Dienstverweigererproblem nur teilweise löst.

Dennoch stellt sich der Kirchenbundvorstand auf den Standpunkt, dass mehr Gründe für eine Annahme des Verfassungstextes sprechen. Viele Neuerungen in unserem Land seien schrittweise eingeführt worden, weshalb man bei der vorhandenen Teillösung von einem normalen Vorgang sprechen könne. Eine allfällige Verwerfung könnte als ein Verdikt des Schweizervolkes gegen den Gedanken eines Ersatzdienstes ausgelegt werden, was die Lösung über Jahre hinaus verzögern würde. Die Verankerung des Grundsatzes eines zivilen Ersatzdienstes in der Verfassung komme einem Durchbruch gleich und stelle daher einen Fortschritt gegenüber der bestehenden Ordnung dar.

Weitere Vorteile der Vorlage erblickt der Kirchenbundvorstand darin, dass das Kriterium der schweren Gewissensnot zugunsten religiöser und ethischer Gewissensgründe fallengelassen wurde, dass die Prüfung der Gewissensgründe einer zivilen Kommission übertragen werde, in welcher auch ein Psychiater, ein Arzt oder ein Seelsorger Einsitz nehmen können, und dass der Begriff «ethische Gewissensgründe» einer Weiterentwicklung fähig ist, wie dies bereits die Praxis der Militärgerichte in der Vergangenheit angedeutet hat. Wenn auch vielen Stimmbürgern ein Entscheid nicht leicht fallen werde, so ist der Kirchenbundvorstand dennoch der Meinung, «dass bei einer Abwägung der Argumente die Gründe für die Vorlage schwerer wiegen».

3. Initiative für einen "echten" Zivildienst

Für "echten"
Zivildienst

Der wohl schlagendste Beweis für diese These lässt sich aus der Tatsache ableiten, dass bereits eine neue Initiative für einen "echten Zivildienst lanciert wird. "Echt" heisst in diesem Falle: freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst, und an Stelle der Gewissensprüfung hätte lediglich der Tatbeweis zu treten. Das Pressecommuniqué vom 21.10.77 hat folgenden Wortlaut:

**Zweite Initiative für
Zivildienst kommt**

Bern, 21. Okt. (SDA) Noch vor der Abstimmung über die Zivildienstvorlage am 4. Dezember wird mit der Unterschriftensammlung für eine neue Zivildienstinitiative begonnen. In Bern hat sich dieser Tage das Initiativkomitee für einen echten Zivildienst gebildet. Dieses Komitee, in dem Kreise der Kirchen, der Linksparteien und der Friedensorganisationen vertreten sind, wird sein Volksbegehren am Freitag, 28. Oktober, offiziell lancieren. Der ausformulierte Verfassungstext fordert für die Zulassung zum zivilen Ersatzdienst keinerlei Gewissensprüfung, sondern lediglich den sogenannten Tatbeweis, d. h. die Bereitschaft zu einer länger dauernden Zivildienstleistung. Demgegenüber anerkennt die aus der Münchensteiner Initiative hervorgegangene Vorlage der Bundesversammlung nur Militärdienstverweigerer, die religiöse und ethische Gründe glaubhaft machen können.

Kirche/
Linksparteien/
Friedensorga-
nisationen

Tatsächlich ist am 28.10.77 die Lancierung dieser Volksinitiative für "echten Zivildienst" erfolgt. Die Agenturmeldung hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative für «echten Zivildienst»

Bern, 28. Okt. (SDA) Nicht eine Prüfung des Gewissens, sondern die Bereitschaft zur Leistung eines länger dauernden Zivildienstes soll darüber entscheiden, ob ein Militärdienstverweigerer von der Wehrpflicht befreit wird. Dies fordert die am Freitag lancierte «Volksinitiative für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises». Das Volksbegehren versteht sich als «positiver Gegenvorschlag» zur Ersatzdienstvorlage des Bundesrats, über die am 4. Dezember 1977 abgestimmt wird.

Die neue Zivildienstinitiative geht aus von Persönlichkeiten, die den Kirchen, den pazifistischen Strömungen der Schweiz und verschiedenen Parteien nahe stehen oder angehören. Sie wurde in Bern von Felix Lindenmaier, Basel, und weiteren Mitgliedern des Komitees vorgestellt und hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Artikel 18bis (neu)

Wer den Militärdienst verweigert, wird von der Wehrpflicht befreit, wenn er Zivildienst leistet. Der Zivildienst dauert *anderthalbmal so lang* wie die Gesamtheit der verweigerten militärischen Dienste.

Zivildienst bezweckt die Förderung des Friedens, indem er dazu beiträgt, Ursachen gewaltsamer Auseinandersetzungen zu beseitigen, menschenwürdige Lebensverhältnisse zu schaffen und die internationale Solidarität zu stärken.

Der Zivildienst vollzieht sich im Rahmen öffentlicher und privater Organisationen und Institutionen, die seinen Zielsetzungen entsprechen. Koordination und Aufsicht obliegen dem Bund.

Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Die Annahme dieser Initiative ersetzt den Entscheid von Volk und Ständen vom 4. Dezember 1977 über den Bundesbeschluss vom 5. Mai 1977 betreffend die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes.

In der NZZ (29.10.77) wird die neue Zivildienst-Initiative folgendermassen kommentiert:

Das *Initiativkomitee* rekrutiert sich aus den bekannten *pazifistischen und ähnlich gelagerten Organisationen*, aus *kirchlichen Kreisen* und *Vertretern der politischen Linken*, will sich aber als ein Gremium von Einzelpersonlichkeiten verstanden wissen, solange sich die ihm nahestehenden Gruppierungen nicht offiziell engagiert haben. *Regionale Aktionskomitees* sind im Aufbau begriffen. Zu der im Initiativtext nur vage umschriebenen Tätigkeit zur Förderung des Friedens, in der sich die Opferbereitschaft der *Militärdienstverweigerer* als «Tatbeweis» konkretisieren soll, wird auf die Möglichkeiten für einen *zweiten Ersatzdienst* verwiesen, die der Bundesrat in *seiner Botschaft zur Münchensteiner Initiative* umrissen hat. Darüber hinaus werden von den Initianten aber auch Tätigkeiten in einer pazifistischen Organisation für den «Tatbeweis» als ausreichend erachtet.

Das *befremdende Vorgehen*, eine neue Volksinitiative vor dem auf den 4. Dezember angesetzten Volksentscheid über die Verfassungsvorlage zum gleichen Gegenstand zu lancieren, begründen die Initianten unumwunden mit der Absicht, die Gelegenheit des Sammelns von Unterschriften vor den Abstimmungslokalen zu nutzen.

Der "Zürcher Oberländer" (29.10.77) stellt den Kommentar unter die bezeichnende Ueberschrift "Katze aus dem Sack gelassen", wobei vor allem die Feststellung am Schluss des Kommentars über die vorgesehenen "Einsatzmöglichkeiten" Beachtung verdienen:

Vor dem Entscheid über die Vorlage vom 4. Dezember stehend, hat sich also ein neues Initiativkomitee dazu entschlossen, die Flucht nach vorne zu ergreifen. Hinter ihm sollen als treibende Kraft der Internationale Zivildienst, die Internationale der Kriegsdienstgegner und der Schweizerische Friedensrat stehen. Im Initiativkomitee haben unter anderen die Nationalräte Villard (soz, Bern) und Carobbio (psa, Tessin) nebst der Walliser Nationalrätin Nanchen (soz) Einsitz genommen. Auch Adolf Muschg, Literat und seines Zeichens ehemaliger Zürcher Ständeratskandidat der SP, figuriert auf der Liste des Komitees — nebst weiteren, weniger bekannten Personen von der linken Seite des politischen Spektrums.

Es sind aber auch Persönlichkeiten dabei, die im politischen Sinne nicht als notorische Links-Exponenten eingestuft werden können. Diese sind mentalitätsmässig in einem pazifistischen

Christentum verwurzelt sowie Antimilitaristen aus ausschliesslich ethischen Ueberzeugungen. Einmal mehr ist es also in der Frage der Schaffung eines Ersatzdienstes für Militärdienstverweigerer zu einem Schulterchluss zwischen der allgemein politisch engagierten äusseren Linken und reinen Gesinnungsgegnern des Militärdienstes gekommen.

Durch die vorgesehene grössere zeitliche Belastung glauben die Initianten dem Erfordernis, dass keine freie Wahl der beiden Dienstleistungsarten geboten werden soll, Genüge zu tun. Das ist ein Argument, das kontrovers bleiben wird. An der Pressekonferenz wurde die Katze aus dem Sack gelassen: Es geht den Initianten nicht nur um eine Dienstleistung in Spitälern oder im Rahmen der Entwicklungshilfe in fernen Ländern, sondern vielmehr auch darum, Hilfskräfte für Sekretariatsarbeiten in ihren Organisationen zu erhalten, die vom Staat einen Sold beziehen, also für sie gratis sind.

Hans Rudolf Böckli

4. Freie Wahl = Ende Milizarmee

Nach diesen politischen und kirchlichen Absichtserklärungen kann nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, dass nach einer allfälligen Annahme des neuen Verfassungsartikels 18 BV unverzüglich die freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst angestrebt würde. Freie Wahl heisst aber nichts anderes als Ende der Milizarmee. Wie bereits ausgeführt wurde (2.2: Schwächung der Wehrkraft), hat der Bundesrat bis zur Einreichung der Münchensteiner-Initiative ein Sonderstatut für Dienstverweigerer immer und vor allem mit der Begründung abgelehnt, dass eine Aenderung der bestehenden Ordnung eine "nicht zu verantwortende Schwächung der Wehrkraft" zur Folge haben müsste.

Freie Wahl contra
Milizarmee

Es können 1977 keine ernsthaften Gründe angeführt werden, welche einen Meinungsumschwung in dieser Frage, wie er offensichtlich auch im Bundesrat vollzogen wurde, auch nur annähernd begründen könnte. Darüber können auch die Ausführungen vom EMD-Chef Gnägi nicht hinweg täuschen, der am 4. Oktober 1976 im Nationalrat u.a. feststellte:

EMD-Chef
überzeugt nicht

Bekanntlich hat der Bundesrat bis zur Münchensteiner Initiative regelmässig die Auffassung vertreten, dass unser schweizerisches Verfassungsrecht, aber auch die hergebrachten Traditionen und militärischen Bedürfnisse die Erfüllung der Wehrpflicht des diensttauglichen Schweizer Bürgers in der Armee, also als Militärdienst, verlangt. Angesichts dieser Rechts- und Sachfrage hat der Bundesrat im Einvernehmen mit den eidgenössischen Räten diese Vorschläge für eine grundsätzliche Neuordnung des Dienstverweigererproblems regelmässig abgelehnt. Er hat sich darauf beschränkt, die strafrechtlichen Folgen der Verurteilung von Dienstverweigerern nach Möglichkeit zu mildern. . .

Von dieser ablehnenden Haltung ist der Bundesrat in seiner Botschaft vom 10. Januar 1973 zur Münchensteiner Initiative erstmals abgewichen, indem er der Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes unter bestimmten Voraussetzungen zustimmte. Diese Wendung in der Auffassung hatte vor allem zwei Gründe: Vorab ist festzustellen, dass das Militärdepartement bereits im Jahr 1970 ähnliche Bestrebungen eingeleitet hat, wie sie in der Münchensteiner Initiative enthalten sind. . . Zum Zweiten aber auch deshalb, weil die Initiative eine Lösung vorsieht, die materiell vertretbar ist. . .

In der Grundkonzeption der Münchensteiner Initiative, wonach für echte Dienstverweigerer eine Ausnahme von der Militärdienstpflicht stipuliert werden soll, ist aber nicht nur eine Idee, sondern gleichzeitig eine grosse und schwere Problematik. Sie auferlegt den verantwortlichen Stellen die Verpflichtung, diesen echten Dienstverweigerer richtig zu erkennen bzw. ihn vom unrichtigen zu unterscheiden. Hierin liegt die entscheidende Schicksalsfrage der ganzen Vorlage: Wird es gelingen, einerseits die Kriterien, die für die Zulassung zum Zivildienst vom Wehrpflichtigen erfüllt werden müssen, richtig zu umschreiben? Das ist die eine Frage. Andererseits: Wird es möglich sein, diese Kriterien im Einzelfall zu erkennen und ihnen gerecht zu werden? Das sind meines Erachtens die zwei Grundprobleme, die sich heute stellen. Die Münchensteiner Initiative ist nur dann realisierbar, wenn es gelingt, dieses Kernproblem zu lösen. . .

Wie die unmissverständlichen Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland in der Zwischenzeit gezeigt haben, wie im National- und Ständerat wiederholt festgestellt wurde und wie auch Fachleute urteilen, ist eben diese Kernfrage nicht zu lösen. Und deshalb hätte der Bundesrat auch im heutigen Zeitpunkt einer solchen Lösung der Dienstverweigererfrage, wie sie mit der Münchener-Initiative vorgezeichnet wurde, niemals zustimmen dürfen - solange er gleichzeitig am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht uneingeschränkt festhalten will.

Kernfrage
ungelöst

Die Befürchtung, dass die Einführung der nichtpraktikablen Gewissensprüfung der erste Schritt zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht ist, ist auch in der grossen Debatte um die Abschaffung der Gewissensprüfung im Deutschen Bundestag vom 20.6.75 (siehe Seite 11) zum Ausdruck gekommen. Damals stellte der wehrpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Dr. Kraske, unmissverständlich fest: "Entgegen den Ausführungen des Kollegen Biermann geht es in dieser Debatte um die faktische Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht."

Deutscher
Bundestag

Die damals im Deutschen Bundestag zur Debatte gestandene und gegen den Willen der CDU/CSU-Fraktion gutgeheissene Wehrdienstnovelle ist vom Bundespräsidenten wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht unterzeichnet worden und damit auch nicht in Kraft getreten. Um diesen Einwänden Rechnung zu tragen, sind in der Zwischenzeit von der SPD/FDP-Koalition gewisse formelle Aenderungen vorgenommen worden, welche die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundes-

rates (Länderkammer) ausschliessen, am Fallenlassen der Gewissensprüfung jedoch kein Jota änderten.

Diese Wehrdienstnovelle ist gegen den erbitterten Widerstand der CDU/CSU-Fraktion auf den 1. August 1977 in Kraft gesetzt worden. Folge davon ist eine rapide Zunahme der Wehrdienstverweigerer auf das Sieben- bis Achtfache der Quoten vor dem 1. August 1977. Bereits werden in der Bundesrepublik Stimmen laut, welche die Anrufung jener Bestimmung des neuen Wehrdienstgesetzes verlangen, die eine Wiedereinführung der Gewissensprüfung verlangt, wenn das "Sicherstellung der Verteidigungsbereitschaft" erfordert.

Zu welchen unhaltbaren Zuständen eine solche Gesetzgebung führt, geht mit aller Deutlichkeit aus der Rede hervor, welche der bundesdeutsche Verteidigungsminister Georg Leber am sicherheitspolitischen Kongress der SPD-Bundestagsfraktion in Leverkusen vom 15.10.77 gehalten hat. Der renommierten Tageszeitung "Die Welt" (17.10.77) können in diesem Zusammenhang nachstehende Feststellungen Lebers entnommen werden:

Alarmierende
Meldungen aus
der BRD

Leber besorgt: Bundeswehr hat bald zu wenig Wehrpflichtige

RÜDIGER MONIAC, Leverkusen

Bundesverteidigungsminister Georg Leber ist alarmiert über die zunehmende Zahl der Wehrdienstverweigerer. Auf einem sicherheitspolitischen Kongreß der SPD-Bundestagsfraktion in Leverkusen sagte der Minister: „Wenn die Zahlen auf dieser Höhe bleiben und nach oben ausschlagen, ist nicht auszuschließen, daß eine solche Entwicklung schon bald in die Gefahrenzone hineinreicht, in der der notwendige Bedarf der Streitkräfte an Wehrpflichtigen in Frage gestellt ist.“

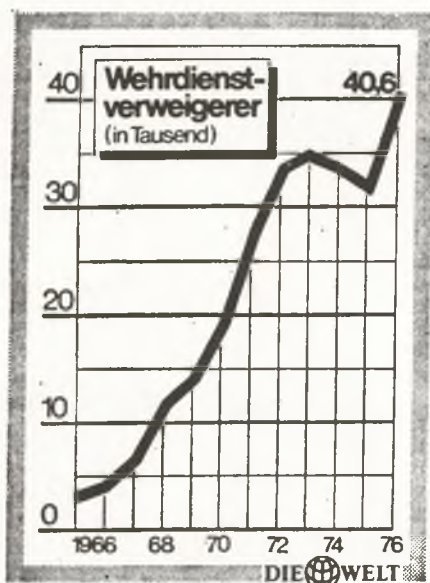
Nach dem Inkrafttreten der Wehrdienstnovelle am 1. August, durch die die Prüfung der Gewissensentscheidung von Wehrdienstverweigerern stark eingeschränkt wurde, schnellte die Zahl der jungen Männer, die sich zum Zivildienst melden, kräftig in die Höhe. Im Monat August wurden 7617 Wehrdienstverweigerer registriert (im August 1976 waren es 1029). Eine kurzfristige deutliche Zunahme war nach der Einführung der faktischen Wahlfreiheit zwischen Wehrdienst und Zivildienst erwartet worden. Im September ging die Zahl der Verweigerer sogar wieder leicht zurück: 6746 (gegenüber 1562 im September 1976).

Für den laufenden Monat Oktober wurde mit einer weiteren Abflachung der Kurve gerechnet. Entgegen dieser

Erwartung nimmt die Zahl der Wehrdienstverweigerer aber wieder zu. Der Minister gab zwar nicht bekannt, in welcher Größenordnung sich die Kurve nach oben entwickelt, aber er ließ keinen Zweifel an seinem Willen, nötigenfalls eine im Gesetz vorgesehene Rechtsordnung in Kraft zu setzen: Die Bundesregierung kann mit Hilfe dieser Rechtsverordnung die Prüfung der Gewissensentscheidung wieder einführen, falls der Bundeswehr qualifizierte Wehrpflichtige fehlen sollten.

Verteidigungsminister Leber appellierte an die SPD, die Bundesregierung aktiv zu unterstützen, damit eine solche Maßnahme vermieden werden könne. In der Gesellschaft müsse der Boden geschaffen werden für das Verantwortungsbewußtsein, das die freie Entscheidung der Dienstpflichtigen letztlich nicht zur Schwächung der Landesverteidigung ausschlagen könne.

Der Minister verwies auch darauf, daß das Bundesverfassungsgericht Ende November über den Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und einiger unionsgeführter Landesregierungen entscheiden will, die Wehrdienstnovelle für verfassungswidrig zu erklären. Dabei werde es „nicht zuletzt auf die Zahl der Anträge und die Entwicklung ankommen, die sich bis dahin abzeichnet“.



In elf Jahren hat sich die Zahl der Wehrdienstverweigerer in der Bundesrepublik fast verneunfacht.

Bezeichnenderweise hat es neben dem Verteidigungsminister auch der SPD-Fraktionschef Herbert Wehner für notwendig erachtet, am wehrpolitischen Fachkongress der SPD in die gleiche Kerbe zu hauen, als er in einer äusserst scharfen Rede u. a. festhielt: "Wer nicht in der Lage ist, den Dienst in der Bundeswehr als Dienst am Frieden zu begreifen, hat seine Reifeprüfung als Sozialdemokrat nicht bestanden". Auf diese klare Stellungnahme wird auch im nachstehenden Bericht der NZZ (27.10.77) hingewiesen:

Folgen der Wehrdienstnovelle

Zunahme der deutschen Wehrdienstverweigerer

Besorgnis bei der SPD

Ko. Bonn, 26. Oktober

Noch bevor die Karlsruher Verfassungsrichter Gelegenheit fanden, sich auf Antrag der Opposition mit der seit 1. August gültigen *Wehrdienstnovelle* auseinanderzusetzen, die praktisch jedem dienstpflichtigen jungen Mann die freie Entscheidung zwischen der Ausbildung zum Dienst mit der Waffe oder der Ableistung eines zivilen Ersatzdienstes bei sozialen und caritativen Einrichtungen lässt, ist die Diskussion um die von Anfang an heftig umstrittene Massnahme der Bonner Koalitionsregierung wieder voll entbrannt. Dazu haben einmal die bekannt gewordenen Zahlen über eine sprunghafte *Zunahme der Wehrdienstverweigerer* beigetragen, zum anderen aber Verteidigungsminister *Leber* selbst mit einer verständlicherweise vielbeachteten Rede vor den Teilnehmern eines wehrpolitischen Fachkongresses der SPD am vorigen Wochenende in Leverkusen bei Köln. Das der SPD-Fraktionsvorsitzende *Wehner* dem Ressortchef dabei auf seine bekannt vehemente Weise zu Hilfe kam, verstärkte die Oeffentlichkeitswirkung noch.

Sollten führenden Sozialdemokraten also bereits wenige Wochen nach der Einführung der neuen wehrgesetzlichen Bestimmungen Bedenken gekommen sein, ob so viel Liberalität bei der Entscheidung für oder wider die Wehrpflicht alsbald die Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik schwäche? Lebers Leverkusener Formulierungen legen diesen Schluss nahe, denn der Minister meinte, wenn die Zahl der Wehrdienstverweigerer auf der jetzigen Höhe bliebe und noch nach oben ausschläge, dann sei nicht auszuschliessen, dass eine solche Entwicklung schon bald in die Gefahrenzone hineinreiche, in der der notwendige Bedarf der Streitkräfte an Wehrpflichtigen *in Frage gestellt* sei.

Tatsache ist, dass die Zahlen der Wehrdienstverweigerer allein in den Monaten August und September auf 14 000 emporschnellten, im ganzen Jahr 1976 waren es 36 000 gewesen. Die August-

zahl des Jahres 1977 beträgt mit 7617 Wehrdienstverweigerern ein Vielfaches der Vorjahreszahl für den gleichen Monat von 1029.

Für die prinzipiell nach oben gerichtete Entwicklung der Zahl derer, die sich für den Zivildienst entscheiden, müssen *vielfältige Erklärungen* herhalten. Lebers Pressesprecher sprach von der «Bugwelle», die sich zurzeit bemerkbar mache: Vor der mehrfach vertagten und immer wieder aufgeschobenen Entscheidung des Bundestages — Bundespräsident Scheel hatte aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Fassung des Gesetzentwurfs vor Jahresfrist an den Bundestag zurückgewiesen — hatten Tausende von Wehrpflichtigen darauf gewartet, sich nach den vereinfachten Bestimmungen des neuen Rechts entscheiden zu können. Andere wiederum beeilten sich, ihren Antrag bald zu stellen, nachdem CDU und CSU sich für die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts entschieden. Wie die Karlsruher Richter votieren, ist nicht vorauszusehen; momentan jedenfalls ist die grosszügige Handhabe der Wehrdienstfrage geltendes Recht. Karlsruhe kann das neue Gesetz zwar für unvereinbar mit der Verfassung erklären. Dessen Ungültigkeit könnte sich aber nicht auf den zurückliegenden Zeitraum erstrecken.

Zur richtigen Analyse der Situation gehört wohl, dass Ort und Anlass der Reden Lebers und Wehners berücksichtigt werden: Beide sprachen vor Sozialdemokraten, und ihre Appelle richteten sich an die Linken in der eigenen Partei, die dazu neigen, für die Wehrdienstverweigerung einzutreten. Leber hat klargemacht, dass die SPD nicht zulassen dürfe, dass das neue Gesetz sicherheitspolitische Interessen berühre. Und nach Wehners Auffassung hat, wer nicht in der Lage ist, den Dienst in der Bundeswehr als Dienst am Frieden zu begreifen, seine «Reifeprüfung als Sozialdemokrat» nicht bestanden. Der SPD-Fraktionschef unterstrich die *Gleichwertigkeit* von Wehr- und Zivildienst. Wie so vieles, was führende Sozialdemokraten in den letzten Wochen an Kritik vortrugen, war auch dies für den *Hausgebrauch* der SPD bestimmt.

Den gleichen Befürchtungen werden auch in einem Bericht der "Zürichsee-Zeitung" (26.10.77) Ausdruck gegeben:

Bundeswehr: Steigende Zahl von Dienstverweigerern

Bonner Verteidigungsminister befürchtet Konsequenzen

Von Christian Krämer (Bonn)

Das seit dem 1. August dieses Jahres gültige neue Wehrpflicht- und Zivildienstgesetz hat anscheinend negative Auswirkungen auf die deutsche Bundeswehr. Wie der Bonner Verteidigungsminister Georg Leber auf einer SPD-Konferenz zum Thema Verteidigungspolitik betonte, ist die Zahl der jungen Männer, die den Militärdienst verweigern, höher, als man angenommen hatte. Es sei zweifelhaft, ob es künftig noch genügend Militärdienstwillige gebe, um die zahlenmässige Stärke der Bundeswehr zu garantieren.

Das von den regierenden Sozialdemokraten und Liberalen gegen den Widerstand der oppositionellen Christdemokraten eingeführte neue Gesetz bestimmt, dass jeder Dienstpflichtige unter Berufung auf sein Gewissen den Militärdienst verweigern und statt dessen Zivildienst leisten kann. Hierzu bedarf es nur einer schriftlichen Erklärung. Die bis zum 1. August obligatorischen Gewissenprüfungen wurden als unpraktikabel abgeschafft, weil es nicht möglich sei, das menschliche Gewissen zu prüfen. Hierin sah die Opposition eine Aufforderung zur Militärdienstverweigerung. Sie äusserte schon früh die Befürchtung, dass die allgemeine Dienstpflicht untergraben werde. Ueber ihre Nichtigkeitsklage will das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 30. November entscheiden.

Behält die Opposition recht?

Das Verteidigungsministerium und die Militärexperten der Regierungsparteien hatten die Bedenken der CDU/CSU als übertrieben zurückgewiesen und daran erinnert, dass der Verteidigungsminister durch das neue Gesetz ermächtigt wird, im Notfall die Gewissenprüfungen sofort wieder einzuführen, möglicherweise

ist Minister Leber hierzu früher gezwungen, als er erwartet hatte. Allerdings weist ein Sprecher des Ministeriums darauf hin, dass die grosse Zahl von Anträgen zur Befreiung vom Militärdienst mit der Furcht mancher Dienstpflichtiger zusammenhänge, das Verfassungsgericht könne die alten Gewissenprüfungen wieder zum Obligatorium erklären. Eine zuverlässige Bilanz sei deshalb frühestens im Herbst 1978 möglich.

Ebenso wie die anderen Redner auf der SPD-Konferenz bekannte Leber sich zum Verfassungsrecht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen, doch müsse sich die Partei ohne Zweideutigkeiten zur Bundeswehr und zur Verteidigung bekennen. Aehnlich argumentierte der SPD-Fraktionsvorsitzende Herbert Wehner, der ergänzte, in Westdeutschland seien Militärdienst und Zivildienst gleichermaßen Dienst am Frieden. Wenn es bei jungen SPD-Mitgliedern andere Vorstellungen über den Charakter der Bundeswehr und die Bürgerpflicht zum Militärdienst gebe, dann hätten sie «ihre Reifeprüfung als Sozialdemokraten noch nicht bestanden». Ausnahmen seien nur aus Gewissensgründen («ich betone, aus Gewissensgründen») legitim. In einer solidarischen Bürgergemeinschaft dürfe niemandem erlaubt sein, sich zu drücken. Wehner sagte wörtlich: «Wehe einer Partei, die sich gewissen Lottergewohnheiten anpasst!»

5. Entscheidende Tatsachen

Nach diesen Ausführungen darf als feststehend betrachtet werden:

- 5.1 Die Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland zeigen eindeutig, dass die Gewissensprüfung kein praktikables Instrument darstellt, um die nach dem neuen Abs. 5 von Art. 18 BV notwendige Unterscheidung zwischen ethisch-religiös motivierten und politisch motivierten Dienstverweigerern objektiv und gerecht vorzunehmen ("Das Gewissen ist nicht justiziabel"). Gewissen ist nicht justiziabel
- 5.2 Bereits heute schon sind starke Kräfte am Werk, um diese Unterscheidung im Zulassungsverfahren zum Zivildienst zu eliminieren, d.h.: um die freie Wahl einzuführen. Freie Wahl
- 5.3 Es besteht somit die ernsthafte Gefahr, dass nach einer Annahme des vorliegenden Bundesbeschlusses über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes wegen den mit der Gewissensprüfung verbundenen Ungerechtigkeiten sich eine Revision dieser Bestimmungen von Abs. 5 Art. 18 BV im Sinne der Volksinitiative für einen "echten Zivildienst" geradezu aufdrängt. Bei realpolitischer Betrachtung dieser Entwicklung wäre es völlig töricht, anzunehmen, dass diese notwendige Korrektur durch ersatzlose Streichung von Abs. 5 (d.h. durch Herbeiführung des jetzigen Zustandes) erfolgen würde. Schritt zurück: unrealistisch

- 5.4 Die Gefährlichkeit der zur Abstimmung gelangenden Vorlage liegt also in der Kumulation begründet, die sich einerseits aus der Untauglichkeit der Gewissensprüfung und andererseits aus dem erklärten Willen kirchlicher und politischer Gruppierungen, die freie Wahl zwischen Militär- und Zivildienst einzuführen, ergibt.
- Gefährlich durch Kumulation
- 5.5 Die Befürchtung, dass mit Annahme des zur Abstimmung gelangenden Bundesbeschlusses bereits auch der zweite Schritt zur freien Wahl getan werde, darf daher keinesfalls als übertriebene Schwarzmalerei abgetan werden.
- Keine Schwarzmalerei
- 5.6 Es gibt keinen einzigen Anhaltspunkt, der darauf schliessen liesse, dass nach Einführung der freien Wahl in der Schweiz keine rapide Zunahme der Zuteilung zum Zivildienst erfolgen würde. (Diese Zahl erhöhte sich beispielsweise in Dänemark um das Vierfache, in der Bundesrepublik Deutschland um das Sieben- bis Achtfache).
- Verstärkter Andrang zum Zivildienst
- 5.7 Objektiverweise kann eine solche Entwicklung nur richtig beurteilt werden, wenn sie mit der Tatsache konfrontiert wird, dass unsere Armee bereits heute schon Bestandeslücken zu überwinden hat. In Anbetracht der geburtenschwachen Jahrgänge, die in den nächsten beiden Jahrzehnten zur Rekrutierung gelangen werden, steht fest, dass sich diese Bestandeskrise noch wesentlich verschärfen wird. Wie in der Debatte im Nationalrat um das Leitbild 80 unwidersprochen dargelegt wurde, muss mit Sicherheit damit gerechnet werden, dass bereits in den neunziger Jahren wesentliche
- Bestandeskrise

Bestandeslücken bestehen werden.

- 5.8 An der Pressekonferenz vom 28.6.76 über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes stellte EMD-Chef Gnägi fest: "Mit der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes betreten wir Neuland." Angesichts dieser zweifellos unbestrittenen Tatsache muss bei der Beurteilung der künftigen Entwicklung in unserem Lande objektiverweise davon ausgegangen werden, dass sich auch bei uns die Zahl der politischen Wehrdienstverweigerer vervielfachen würde. Im gleichen Sinne äusserte sich auch EMD-Chef Gnägi am 4.10.76 vor dem Nationalrat:

Gnägi:
Ersatzdienst =
Neuland

"Die Erwartung, dass die Zahl dieser politischen Dienstverweigerer voraussichtlich nur klein sein werde, vermag nicht zu überzeugen, denn es handelt sich um eine grundsätzliche Frage. Auch ist anzunehmen, dass die Zahl anwachsen würde, wenn einmal Präzedenzfälle vorliegen."

Gefahr der
Präzedenzfälle

- 5.9 Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang, dass von den religiösen Dienstverweigerern ein grosser Teil auch einen Zivildienst ablehnen würde (ca. 80 %) und berücksichtigt man zudem die Zahlen der Dienstverweigerung aus politischen oder andern Gründen (siehe Tabelle im Anhang), so wird man auf Grund der Zahlen der letzten Jahre und der ausländischen Erfahrungen zum Schluss kommen müssen, dass bei Einführung

der Wahlfreiheit jährlich mindestens mit 2'000 bis 3'000 Stellungspflichtigen zu rechnen wäre, welche den Militärdienst ablehnen würden. Das ergäbe allein für den Auszug und nach acht Jahren der Einführung eine Bestandeseinbusse von rund 20'000 bis 25'000 Mann.

Einen solchen Aderlass könnte eine Milizarmee niemals verkraften. Das ist offensichtlich auch die Auffassung des Bundesrates, der noch 1973 in seinem Bericht an die Bundesversammlung (BR I/10) wörtlich festhielt: "Da die sinkenden Geburtenzahlen eine weitere Verschärfung der Bestandeskrise befürchten lassen, ist die Armee darauf angewiesen, möglichst alle tauglichen Wehrpflichtigen zu erfassen und Ausfälle grösseren Umfangs zu vermeiden."

Unverantwortbarer
Aderlass

Bedauerlicherweise hat er aus dieser richtigen Erkenntnis nicht die richtigen Folgerungen gezogen, weil damals mangels ausländischer Erfahrungen mit der Gewissensprüfung und der Einführung der Wahlfreiheit zwischen Militär- und Zivildienst die Auswirkungen einer Zivildienst-Initiative offensichtlich noch gar nicht überblickbar waren.

6. Einzigste logische Konsequenz: Ablehnung der Zivildienstvorlage

Die objektive Würdigung der unter Pkt. 1 - 9 von Kapitel 5 dargelegten Tatsachen und Argumente kann nur zu einer entschiedenen Ablehnung der Zivildienstvorlage führen. Diese Ablehnung kann um so eher verantwortet werden, als

6.1. die "echten" Dienstverweigerer, d.h. die tatsächlich religiös motivierten Wehrmänner (Jehovas Zeugen, Wiedertäufer etc.), wegen ihrer Ablehnung jeglichen Dienstes am Staat auch nach einer allfälligen Annahme von Abs. 5 Art. 18 BV weiterhin militärgerichtlich verurteilt werden müssten. Erfahrungsgemäss lehnen rund 80 % der religiösen Dienstverweigerer auch einen Ersatzdienst ab.

Abs. 5 wird "echten" DV nicht gerecht

6.2 die vorliegende Lösung nur für einen kleinen Teil von Dienstverweigerern in Frage käme. Berücksichtigt man die Tatsache unter Ziff. 6.1 und zieht man in Betracht, dass nach der Fassung von Abs. 5 die politisch motivierten Dienstverweigerer wie die Gruppe "verschiedene Gründe" vom Zivildienst ausgeschlossen wären, so hiesse das beispielsweise für das Jahr 1976, dass von den 367 Dienstverweigerern lediglich 52 für den Zivildienst in Frage gekommen wären. Wie angesichts dieser Tatsache von einer "Lösung" der Dienstverweigererfrage durch Zustimmung zu Abs. 5 gesprochen werden kann, ist völlig schleierhaft.

Abs. 5 bringt keine Lösung

- 6.3 bereits heute schon ein waffenloser Dienst möglich ist. Er kommt allen jenen Wehrmännern entgegen, welche aus ethisch-religiöser Ueberzeugung es ablehnen, einen angreifenden Feind töten zu müssen. Ihren Beweggründen wird weitgehend Rechnung getragen, wie auch aus dem Kreisschreiben des EMD vom 1.6.73 hervorgeht (siehe Anhang). Es wird zweifellos möglich sein, den Bereich des waffenlosen Dienstes zu erweitern.
- 6.4 eine Unterscheidung zwischen Schweizerbürgern mit "höherem" Gewissen (Dienstverweigerer) und dem Normalbürger (Wehrmann) unter allen Umständen vermieden werden muss. Will man am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festhalten, so darf man unter keinen Umständen zu einer moralischen Diffamierung des militärdienstleistenden Staatsbürgers als Schweizer "minderen Gewissens" Hand bieten.
- 6.5 dem Drückebergertum in keiner Art und Weise Vorschub geleistet werden darf. Die Gefahr, dass mit dem vorgeschlagenen Abs. 5 Art. 18 BV den Dienstunwilligen Tür und Tor geöffnet werden könnte, kann in Anbetracht der Untauglichkeit der Gewissensprüfung objektiverweise nicht in Abrede gestellt werden.
- 6.6 die Toleranz nicht dazu führen darf, dass Grundsätze aufgegeben werden, welche unsere nationale Existenz gewährleisten. Verlören wir diese nationale Unabhängigkeit, so wäre die Ausübung der christlich-humanistischen Toleranz ohnehin mehr
- Waffenloser Dienst bereits möglich
- Diffamierung des Wehrmannes
- Vorschubleistung für Drückeberger
- Toleranz hat Grenzen

als in Frage gestellt (Art. 49/5 BV). (Siehe Fleiner/Giacometti 2.1.)

- 6.7 völlig falsche Vorstellungen über die Einsatzmöglichkeiten von Zivildienstpflichtigen bestehen. Namhafte Mediziner beispielsweise lehnen deren Einsatz in Krankenhäuser entschieden ab. Ueber weitere Einsatzmöglichkeiten herrschen völlig unklare Vorstellungen - vor allem dann, wenn von einem "gleichwertigen" Ersatzdienst gesprochen wird. Ob angesichts der Gefahren im Militärdienst überhaupt von einem "gleichwertigen" Ersatzdienst gesprochen werden könnte, ist zumindest fraglich.

Fragwürdige Einsatzmöglichkeiten

Verhindert werden müsste vor allem, dass in einer späteren Phase - ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland - die Zahl der Zivildienstpflichtigen höher läge als diejenige der Zivildienststellen, d.h., dass mangels Einsatzmöglichkeiten gar nicht alle Zivildienstpflichtigen zur Dienstleistung eingezogen werden könnten. Solche Aussichten, sich um die Dienstleistung drücken zu können, müssten zwangsläufig zu einem noch stärkeren Ansteigen der Zahl der Zivildienstwilligen führen.

- 6.8 es geradezu als absurd bezeichnet werden muss, annehmen zu wollen, mit der Annahme des vorliegenden Bundesbeschlusses sei die Dienstverweigererfrage in unserem Lande für alle Zeiten unter den Tisch gewischt. Viel eher muss das Gegenteil erwartet werden: mit einer Annahme würde diese Streitfrage erst recht angeheizt.

Streitfrage wäre nicht beendet

6.9 sich hinter den Befürwortern eines möglichst unbeschränkten Zivildienstes obskure Drahtzieher verbergen, denen es gar nicht um das Wohl der Dienstverweigerer geht, sondern um die zielbewusste und ideologisch motivierte Schwächung der Wehrkraft.

Drahtzieher im Hintergrund

6.10 Freiheit nie vereinbar ist mit Schwäche. Ein Rückblick in unsere Vergangenheit zeigt, dass sich nationaler Widerstand immer gelohnt hat und unser Staat nur dann fremden Mächten ausgeliefert war, wenn kein Wille mehr zur staatlichen Unabhängigkeit und zur kraftvollen Verteidigung der persönlichen Freiheitsrechte vorhanden war.

Freiheit oder Schwäche?

7. Für einen verantwortbaren Zivildienst

Die Gegner des am 4. Dezember 1977 zur Abstimmung gelangenden Bundesbeschlusses über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes plädieren keineswegs für die Beibehaltung der jetzigen Situation. Sie lehnen diese Vorlage aber ab, weil sie einerseits keine praktikable Lösung der Dienstverweigererfrage darstellt und andererseits den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auf Verfassungsstufe durchlöchert. Jede verantwortbare künftige Lösung muss daher derart konzipiert werden, dass sie Art. 18 BV nicht tangiert und allen echten Dienstverweigerern gerecht wird.

Ergebnisse der Meinungsumfrage September 1977

=====

1. Folgende Argumente gegen die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes werden akzeptiert von:

- 76 % "Die praktische Schwierigkeit, den echten Gewissensgrund im Einzelfall zu erkennen, ist sehr gross. Es besteht die Gefahr, dass Ehrliche nicht erkannt werden und Falsche durchschlüpfen."
- 69 % "Die Landesverteidigung ist nationale Notwehr und widerspricht nicht dem christlichen Glauben; im Gegenteil, der Wehrfähige hat gegenüber den übrigen Bürgern eine Schutzpflicht zu erfüllen."
- 62 % "Der Bürger kann nicht nur Rechte beanspruchen, sondern muss auch die Pflicht, das Land zu verteidigen, erfüllen, wovon ihn Glaubensansichten und Gewissensnot nicht entbinden."
- 52 % "Die schweizerische Armee ist eine Friedensarmee, welche nur der Erhaltung des Friedens dient. Wer ihr seinen Beitrag verweigert, schwächt unseren Frieden."
- 34 % "Der Zivildienst ist unnötig, da die Möglichkeit, waffenlosen Militärdienst zu leisten, schon besteht (Luftschutz, Sanität)."
- 28 % "Die Organisation und die Kosten sind zu hoch im Verhältnis zur geringen Zahl der Zivildienstpflichtigen."
- 26 % "Die Einführung des Zivildienstes führt letztlich zu einer Rechtsungleichheit."
- 24 % "Der Zivildienst durchbricht den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht und gefährdet die Bestände der Armee."
- 21 % "Die Einführung eines Zivildienstes könnte zu einer Unterteilung in moralisch bessere und moralisch minderwertige Staatsbürger führen."
- 19 % "In der Vorlage ist jetzt zwar die Gewissensprüfung enthalten, doch kann später auch auf diese verzichtet werden. Daher ist die Einführung des Zivildienstes nur ein erster Schritt in falscher Richtung."

2. Gegen folgende - nach Priorität aufgeführte - Argumente für die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes sind Gegenargumente in die Diskussion zu bringen:

- 2.1. "Die Einführung des Zivildienstes ist ein erster Schritt zur Lösung des Problems und erlaubt Dienstverweigerern aus Gewissensgründen dennoch den Dienst am Vaterland."
- 2.2. "Ein Zivildienst ist kein Ferienaufenthalt, er wird straff organisiert sein und harte Arbeit erfordern."
- 2.3. "Ein Land mit einer freien und christlichen Bevölkerung darf Dienstverweigerer, welche aus religiösen und ethischen Gewissensgründen handeln, nicht wie Kriminelle mit Gefängnis bestrafen."
- 2.4. "Die Wehrbereitschaft wird nicht gefährdet, wenn einer Handvoll Dienstverweigerern ein Zivildienst angeboten wird."
- 2.5. "Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist durch die Bundesverfassung garantiert."
- 2.6. "Diese Lösung ist ehrlicher als der häufig begangene Aushebungsbetrug."
- 2.7. "Du sollst nicht töten", dieses steht über den staatlichen Gesetzen."
- 2.8. "Der Mensch, der nicht kämpfen, nicht töten kann und will, ist unbrauchbar als Soldat. Auf ihn ist im Ernstfall nicht zu zählen."
- 2.9. "Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht ist durch die zahllosen Ausnahmen, die Zehntausenden Vorteile gebracht haben, längst durchbrochen."
- 2.10. "Die Schweiz ist bald das einzige Land, das keinen zivilen Ersatzdienst kennt."

Anzahl der Verurteilungen von Dienstverweigerern nach Gründen

Jahr	Verschiedene Gründe Dienstliche Gründe, Scheu vor der Anstrengung, gesundheitliche und berufliche Argumente u.a.	Politische und weltanschauliche Gründe	Religiöse Gründe	Total
1956	12	7	28	47
1957	14	4	20	38
1958	15	3	19	37
1959	17	4	27	48
1960	9	3	24	36
1961	12	5	30	47
1962	20	2	29	51
1963	16	7	47	70
1964	18	8	54	80
1965	9	18	50	77
1966	23	13	86	122
1967	18	28	47	93
1968	21	18	49	88
1969	37	32	64	133
1970	55	31	89	175
1971	82	41	104	227
1972	150	69	133	352
1973	228	71	151	450
1974	235	70	240	545
1975	234	59	227	520
1976	151	35	181	367



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

Nr. 826.1/72

3003 Bern, 1. Juni 1973

Kreisschreiben betreffend die Behandlung der Gesuche
um Bewilligung des waffenlosen Militärdienstes

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch, den Militärdienst unbewaffnet zu leisten. Den Wehrpflichtigen, die den bewaffneten Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, im übrigen aber bereit sind, ihre militärischen Pflichten genau zu erfüllen, wird im Sinne eines Entgegenkommens gestattet, ein Gesuch um Bewilligung des waffenlosen Militärdienstes zu stellen. Für die Behandlung der Gesuche ausgehobener Wehrpflichtiger gelten:

- a. die Verfügung EMD vom 15. März 1958 betreffend Versetzung von Wehrmännern aus Gewissensgründen zu den Sanitätstruppen (SMA 792);
- b. das Kreisschreiben EMD vom 14. Juli 1965 betreffend die Bewaffnung der Sanitätstruppen (SMA 951).

Diese Bestimmungen werden in den Ziffern 1 - 5 näher ausgeführt.

Die Behandlung der Gesuche von Stellungspflichtigen ist in den Weisungen der Sektion Heeresorganisation für die Aushebung geregelt.

1. Voraussetzung für die Bewilligung des waffenlosen Militärdienstes

Wehrpflichtige, die das Gesuch stellen, den Militärdienst waffenlos zu leisten, haben glaubhaft zu machen, dass sie aus religiösen oder ethischen Gründen durch den Einsatz von Waffen oder die darauf ausgerichtete Ausbildung in schwere Gewissensnot gebracht werden.

Sie haben demnach die gleichen Tatsachen glaubhaft zu machen, wie die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen (Art. 81 Ziff. 2 MSTG). Auf ein Gesuch, das aus politischen Gründen gestellt wird oder um sich die Unannehmlichkeiten des Waffentragens (z.B. Schiesspflicht ausser Dienst) zu ersparen, ist nicht einzutreten.

2. Einreichung der Gesuche um Bewilligung des waffenlosen Militärdienstes

Ausser bei der Aushebung können die Gesuche erst nach der Rekrutenschule und nur in den drei ersten Tagen einer Dienstleistung eingereicht werden. Sie sind an den Einheits- bzw. Schul- oder Kurskommandanten zu richten, bei dem der Dienst geleistet wird.

Die Gesuche sind schriftlich einzureichen. Das Handeln aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot ist glaubhaft zu machen:

- a. durch eine persönliche Erklärung des Gesuchstellers, die von ihm zu unterzeichnen ist, und
- b. durch Erklärungen von Vertretern weltlicher oder kirchlicher Behörden, religiöser Gemeinschaften oder anderer Personen, die den Gesuchsteller in dieser Hinsicht zu beurteilen vermögen. Das können auch Verwandte, Arbeitgeber usw. sein, sofern ihre Erklärungen Vertrauen verdienen und zu einer besseren Beurteilung der Persönlichkeit des Gesuchstellers beitragen.

3. Vorprüfung der Gesuche, Entscheidungsinstanz

Es ist zu erwarten, dass im persönlichen Gespräch in dienstlichem Rahmen viele Gesuchsteller zum Rückzug des Gesuchs und zur Leistung des bewaffneten Dienstes bewogen werden können. Die in Ziffer 2 genannten Kommandanten haben daher mit den Gesuchstellern eine persönliche Aussprache zu führen, wobei die eingereichten Unterlagen als Grundlage dienen. Sie können Gefälligkeitszeugnisse, nichtsagende Erklärungen usw. zurückweisen und allenfalls eine Ergänzung der Unterlagen anordnen.

Die Kommandanten entscheiden jedoch nicht über die Gesuche. Wenn es im persönlichen Gespräch nicht gelingt, die Gesuchsteller zum Dienst mit der Waffe zu bewegen, müssen die Gesuche zum Entscheid an den Oberfeldarzt weitergeleitet werden, der endgültig entscheidet. Den Gesuchen ist ein kurzer Bericht des Kommandanten über die Aussprache und ein Antrag für den Entscheid beizulegen. Ueber die Weiterleitung der Gesuche ist bei Dienstleistungen gemäss Schultableau der Ausbildungschef, bei Dienstleistungen gemäss Kurstableau der Kommandant des Armeekorps (der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen) auf dem Dienstweg zu orientieren.

4. Wirkung der Gesuche um Bewilligung des waffenlosen Militärdienstes

Bis zum Entscheid über ihr Gesuch haben die mit einer Waffe ausgerüsteten und ausgebildeten Gesuchsteller den Militärdienst ohne Einschränkung mit der Waffe zu leisten und die damit verbundenen Pflichten ausser Dienst zu erfüllen. Die Gesuchsteller dürfen sich z.B. nicht weigern, bei Schiessübungen im und ausser Dienst auf Mannsfiguren zu schiessen. Wenn sie im Dienst einen entsprechenden Befehl nicht befolgen, sind sie wegen Ungehorsams zu bestrafen. Sie sind zu entlassen, falls der Dienst gemäss der Verordnung über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht wegen der Bestrafung mit scharfem Arrest nicht als bestanden gilt.

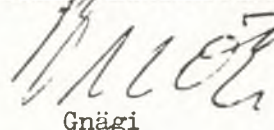
5. Versetzung nach Bewilligung des waffenlosen Militärdienstes

Wehrpflichtige, denen nach Vollendung der Rekrutenschule die Leistung des waffenlosen Militärdienstes bewilligt wurde, sind provisorisch zu den Sanitätstruppen zu versetzen. Ausgenommen sind die Angehörigen der Luftschutztruppen.

Provisorisch zu den Sanitätstruppen Versetzte, die wegen ihrer schlechten dienstlichen Führung die Vergünstigung des waffenlosen Militärdienstes nicht verdienen, können von der Entscheidungsinstanz zur früheren Truppengattung zurückversetzt werden.

Dieses Kreisschreiben tritt am 15. Juni 1973 in Kraft.
Es ersetzt dasjenige vom 12. April 1972.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT



Gnägi

Verteiler (Versand durch EDMZ):

- alle Truppenkommandanten bis zur Einheit
- Instruktionsoffiziere
- Dienstabteilungen des EMD
- Militärbehörden der Kantone (für sich und die Kreiskommandanten)

EIDG. AKTIONSKOMITEE GEGEN DIE EINFUEHRUNG EINES ZIVILEN ERSATZDIENSTES

Referentenführer

Ergänzung zu 5.9 (Seite 31/32)

Armee ohne Wehrmänner?

Folgen des Pillenknicks

(sda) Als Folge des anhaltenden Geburtenrückgangs in der Schweiz werden der Schweizer Armee 1985 bereits 10 000 Wehrmänner fehlen, zehn Jahre später sogar 45 000. Diese Angaben sind einer Stellungnahme von Dr. Ernst Mörgele, Pressechef des Eidgenössischen Militärdepartements, in der neuen Ausgabe der Zeitschrift «Pro» zu entnehmen.

(Zürichsee - Zeitung 4.11.77)